



Johannes Krens

Der Omnibus- unternehmer

Leitfaden für die Fachkundeprüfung

VOGEL 
VERLAG HEINRICH VOGEL

Johannes Krens

Der Omnibus- unternehmer

Leitfaden für die Fachkundeprüfung

Johannes Krems

Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Verbandes
Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmer e. V.
(NWO)
Langenfeld

ISBN 978-3-574-60261-0

© Verlag Heinrich Vogel in der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München

23. Auflage 2019

Stand: März 2019

Titelbild: Volvo 9700

Für jede Ihrer Reisen

Der ganz neue Volvo 9700 ist unser bisher vielseitigster Reisebus. Ob Sie auf Linienverkehr oder Touren spezialisiert sind: Ihre Fahrgäste werden den Komfort und die Sicherheit genießen, während Sie von der höheren Produktivität profitieren. Der Volvo 9700 ist in zwei Ausstattungsvarianten erhältlich. Beide bieten dasselbe Niveau bei Kraftstoffeffizienz, dem besten Sicherheitsniveau in ihrer Klasse und legendärem Fahrgefühl. Das ist der Reisebus für all Ihre Fahrten!

www.volvobuses.de

Produktmanagement: Ulrike Hurst

Herstellung: Markus Tröger

Satz & Layout: Datagroup Int., Timișoara

Umschlaggestaltung: Bloom Project

Druck: Wilco B.V., Vanadiumweg 9, NL-3800 BL Amersfoort

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Die Haftung für die Inhalte der Internetverweise wird, trotz sorgfältiger inhaltlicher Überprüfung, ausgeschlossen! Für die Seiteninhalte ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form (z. B. Unternehmer) verwendet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Männer und Frauen gleichermaßen.

Vorwort zur 23. Auflage

Die 23. Auflage berücksichtigt die bis März 2019 erfolgten Gesetzesänderungen.

Hervorzuheben ist das geänderte Reisevertragsrecht und die neue Datenschutzgrundverordnung. Daneben ist der Gesetzgeber in weiteren Bereichen tätig geworden.

Rechtsanwalt Johannes Krens

Leichlingen, im März 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Berufsbezogenes Recht	3
2.1	Personenbeförderungsrecht	5
2.1.1	Allgemeine Vorschriften	5
2.1.2	Beförderung im ÖPNV mit Kraftfahrzeugen (Kfz)	6
2.1.3	Personenfernverkehr (§ 42 a PBefG)	20
2.1.4	Beförderung im Gelegenheitsverkehr mit Kfz	21
2.1.5	Genehmigung	25
2.2	Arbeitsrecht	37
2.2.1	Arbeitsvertrag, Tarifrecht, Betriebsverfassungsrecht	37
2.2.2	Kündigungsschutz, Mutterschutz, Schwerbehindertenschutz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Jugendschutz, Mindestlohngesetz	46
2.2.3	Urlaubsrecht, Feiertagsrecht, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	55
2.3	Sozialrecht	59
2.3.1	Lohnabrechnung	60
2.4	Arbeitszeitrecht (insbesondere Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr)	64
2.4.1	Arbeitszeitgesetz	64
2.4.2	Sonderregelungen für den Einsatz des Fahrpersonals	66
2.4.3	Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern	77
2.5	Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts	81
2.5.1	Bürgerliches Gesetzbuch	81
2.5.2	Reisevertragsrecht	84
2.5.3	Wettbewerbsrecht	90
2.5.4	Handelsrecht	91
2.5.5	Insolvenzrecht	95
2.5.6	Datenschutz	98
2.6	Grundzüge des Steuerrechts	100
2.6.1	Kraftfahrzeugsteuer	101
2.6.2	Autobahnmaut	101
2.6.3	Mineralölsteuer	101
2.6.4	Gewerbesteuer	102
2.6.5	Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	102
2.6.6	Einkommensteuer	105
2.6.7	Körperschaftsteuer	106
2.6.8	Lohnsteuer	106
2.6.9	Grundsteuer	107
3	Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens	111
3.1	Kostenrechnung	113

3.1.1	Abschreibungen	113
3.1.2	Treibstoff-, Schmierstoff- und Reifenkosten	114
3.1.3	Sonstige bewegliche Kosten	114
3.1.4	Verzinsung des betriebsnotwendigen Vermögens	114
3.1.5	Versicherung, Steuern	114
3.1.6	Personalkosten	114
3.1.7	Allgemeine Verwaltungskosten	114
3.1.8	Unternehmerlohn	115
3.1.9	Kalkulatorische Wagnisse	115
3.2	Kalkulation von Angeboten	117
3.2.1	Kalkulationsdaten	117
3.3	Marketing	121
3.3.1	Preispolitik	121
3.3.2	Produktpolitik	121
3.3.3	Distributionspolitik	121
3.3.4	Kommunikationspolitik	121
3.4	Beförderungsentgelte im Linienverkehr	124
3.5	Buchführung	125
3.5.1	Inventur, Inventar	126
3.5.2	Bilanz	127
3.5.3	Konten	128
3.5.4	Buchungssätze	128
3.5.5	Erfolgskonten	129
3.5.6	Privatkonto	129
3.5.7	Abschreibungen	129
3.5.8	Außerordentliche Aufwendungen und Erträge	130
3.5.9	Kassenbuch	130
3.6	Zahlungsverkehr und Finanzierung	133
3.6.1	Zahlungsverkehr	133
3.7	Controlling	140
3.7.1	Kennzahlen	140
3.8	Versicherungswesen	143
3.8.1	Pflichtversicherung	143
3.8.2	Freiwillige Versicherung	143
3.9	Statistik	145
3.9.1	Verkehrstatistikgesetz	145
3.10	Organisation des Betriebs und von Verkehrsdiensten	147
3.10.1	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) ..	147
3.11	Fahrgastreueverordnung (EU) Nr. 181/2011	154
3.11.1	Linienverkehr von mind. 250 km Wegstrecke	154
3.11.2	Rechte von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität (Art. 9 – 18)	154
3.11.3	Fahrgastreue bei Annullierung oder Verspätung	155
3.11.4	Allgemeine Regeln zu Informationen und Beschwerden	155

3.11.5	Linienverkehr mit weniger als 250 km Wegstrecke	155
3.11.6	Gelegenheitsverkehr (Reiseverkehr)	155
3.12	Aufstellung von Beförderungsplänen, insbesondere Fahrplänen, Personaleinsatzplänen und Umlaufplänen	156
3.13	Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern	159
4	Technische Normen und technischer Betrieb	161
4.1	Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge	162
4.1.1	Zulassung von Kraftomnibussen	162
4.2	Beschaffenheit und Ausrüstung der Fahrzeuge	163
4.2.1	Reifen	164
4.2.2	Besetzung	164
4.2.3	Motorisierung	166
4.2.4	Türen, Notausstiege	166
4.2.5	Notfallausrüstung	166
4.2.6	ABS, Blinkleuchten	166
4.2.7	Geschwindigkeitsbegrenzer	167
4.2.8	Ausstattung	167
4.2.9	Sicherheitsgurte	167
4.3	Untersuchung der Fahrzeuge	170
4.4	Funkverkehr	171
4.5	Grundregeln des Umweltschutzes im Busbetrieb	172
4.5.1	Allgemeines	172
4.5.2	Beschaffenheit der Fahrzeuge	173
4.5.3	Wartung und Pflege der Fahrzeuge	177
4.5.4	Das Umfeld von Pflege und Wartung (Betriebshof)	178
4.6	Verkehrstelematik	181
5	Straßenverkehrsrecht / Verkehrssicherheit	183
5.1	Der Betrieb der Fahrzeuge	184
5.1.1	Einführung	184
5.2	Omnibusspezifische Verkehrsvorschriften	184
5.3	Führerscheinrecht	187
5.3.1	Führerschein	187
5.3.2	Grundqualifikation/beschleunigte Grundqualifikation	187
5.4	Verkehrssicherheit	188
6	Grenzüberschreitender Personenverkehr	193
6.1	Grenzüberschreitender Personenverkehr	194
6.1.1	Einführung	194
6.2	Grenzüberschreitender Verkehr mit EU-Staaten	194
6.2.1	Gemeinschaftslizenz	194
6.2.2	Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs	195
6.2.3	Gelegenheitsverkehr	195

6.2.4	Werkverkehr	196
6.2.5	Kabotageverkehre nach EU-Recht	198
6.2.6	Entsendung von Arbeitnehmern	199
6.3	Grenzüberschreitender Verkehr mit Nicht-EU-Staaten	200
6.3.1	Interbusabkommen	200
6.3.2	ASOR-Abkommen vom 26.05.1982	201
6.3.3	Grenzüberschreitender Verkehr mit sonstigen Ländern	201
6.4	Für den internationalen Straßenpersonenverkehr wichtige pass- und zollrechtliche Vorschriften.	204
6.4.1	EU- und Nicht-EU-Staaten	204
7	Verbandswesen	207
7.1	Bedeutung und Funktion.	208
7.1.1	Klassifizierung	208
8	Prüfungstest	211
8.1	Schriftliche Prüfung	212
8.1.1	Teil I: Fragen und Antworten	212
8.1.2	Teil II: Fallstudie	217
9	Vorschriftensammlung	223
9.1	Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)	224
9.2	Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	229
9.3	Freistellungsverordnung	261
9.4	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)	263

Berufsbezogenes Recht

Zusammenfassung

In diesem Kapitel werden die grundlegenden berufsbezogenen Gesetze und Rechtsverordnungen vermittelt und eingehend erläutert. Im Anschluss an die Themenbereiche finden Sie Fragen und Antworten zum Text.

2.1 Personenbeförderungsrecht – 5

- 2.1.1 Allgemeine Vorschriften – 5
- 2.1.2 Beförderung im ÖPNV mit Kraftfahrzeugen (Kfz) – 6
- 2.1.3 Personenfernverkehr (§ 42 a PBefG) – 20
- 2.1.4 Beförderung im Gelegenheitsverkehr mit Kfz – 21
- 2.1.5 Genehmigung – 25

2.2 Arbeitsrecht – 37

- 2.2.1 Arbeitsvertrag, Tarifrecht, Betriebsverfassungsrecht – 37
- 2.2.2 Kündigungsschutz, Mutterschutz, Schwerbehindertenschutz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Jugendschutz, Mindestlohngesetz – 46
- 2.2.3 Urlaubsrecht, Feiertagsrecht, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – 55

2.3 Sozialrecht – 59

- 2.3.1 Lohnabrechnung – 60

2.4 Arbeitszeitrecht (insbesondere Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr) – 64

- 2.4.1 Arbeitszeitgesetz – 64
- 2.4.2 Sonderregelungen für den Einsatz des Fahrpersonals – 66
- 2.4.3 Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern – 77

2.5 Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts – 81

- 2.5.1 Bürgerliches Gesetzbuch – 81
- 2.5.2 Reisevertragsrecht – 84
- 2.5.3 Wettbewerbsrecht – 90
- 2.5.4 Handelsrecht – 91

2.1 Personenbeförderungsrecht

2.1.1 Allgemeine Vorschriften

Kernstück des Rechts der gewerblichen Personenbeförderung auf der **Straße** sind das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 und einige auf dem PBefG beruhende Rechtsverordnungen.

Soweit der sachliche Geltungsbereich des PBefG reicht, folgt es dem Prinzip des geschlossenen Kreises: Die Personenbeförderung ist grundsätzlich nur in den im Gesetz vorgesehenen Formen zulässig. Beförderungen sind nach diesem Gesetz nur zulässig, wenn der Unternehmer eine Genehmigung besitzt. Genehmigungsfähig sind aber lediglich die Verkehrsarten und -formen, die das Gesetz nennt.

Geltungsbereich

Das PBefG gilt für die entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung. Entgelt ist jede Gegenleistung, die mit einer Beförderung angestrebt wird. Die Gegenleistung braucht nicht in Geld zu bestehen. Vielmehr sind als Entgelt auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden. So sind z. B. auch kostenlose Transferfahrten zum Flughafen, die ein Reisebüro anbietet, als entgeltlich einzustufen. Denn mit diesem Angebot will das Reisebüro Kunden gewinnen. Geschäftsmäßig ist jede auf Dauer gerichtete, in Wiederholungsabsicht vorgenommene Beförderung; ob dies zur Gewinnerzielung geschieht oder nicht, ist unerheblich.

Dem PBefG unterliegen nicht Personenbeförderungen mit Personenkraftwagen (Pkw), sofern diese unentgeltlich sind oder das Gesamtentgelt die Betriebskosten nicht übersteigt. Personenkraftwagen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrer geeignet und bestimmt sind.

Darunter fallen z. B. Fahrgemeinschaften von Arbeitnehmern, da der gezahlte Fahrtkostenanteil nicht die Betriebskosten übersteigt. Ebenfalls unterliegt nicht dem PBefG die Beförderung von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen mit Krankenkraftwagen. Ausgenommen ist ferner der vorübergehende Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr.

Freistellungsverordnung

In der Freistellungsverordnung (abgedruckt im Anhang) hat der Gesetzgeber für bestimmte Beförderungen geregelt, dass für sie das PBefG nicht gilt. Für den Omnibusunternehmer sind insbesondere von Bedeutung Beförderungen von

- Schülern durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht (§ 1 Ziffer 4 d)
- von behinderten Personen zu und von Betreuungseinrichtungen (§ 1 Ziffer 4 g)
- Kindern durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten (§ 1 Ziffer 4 i).

Es handelt sich um den sog. freigestellten Schüler-, Behinderten- und Kindergartenverkehr. Der freigestellte Schüler-, Behinderten- und Kindergartenverkehr setzt voraus, dass der jeweilige Träger der Einrichtung, also die Gemeinde oder der Kreis, zur Beförderung der Kinder den Omnibusunternehmer anmietet. Dabei ist entscheidend, dass das Entgelt nicht die Befördererten, sondern der jeweilige Träger zahlt.

Unternehmen, die ausschließlich innerstaatliche Beförderungen durchführen, benötigen keine Genehmigung nach dem PBefG. Bei Unternehmen, die auch grenzüberschreitende Beförderungen durchführen, darf der Unternehmer im Freistellungsverkehr nur Omnibusse einsetzen, für die er eine Genehmigung nach dem PBefG besitzt. Dagegen benötigt er für Kleinbusse (PKW) keine Genehmigung für das Fahrzeug.

Kassenkonto

Soll				Haben			
Jan.	1.	Anfangsbestand	€ 2 000,-	Jan.	7.	Zahlung an Schmidt	€ 1 000,-
	10.	Bankabhebung	€ 500,-		20.	Bürobedarf	€ 100,-
						Schlussbestand	€ 1 700,-
	17.	Einnahme Müller	€ 300,-				
			€ 2 800,-				€ 2 800,-

Werden durch einen Geschäftsvorfall mehr als zwei Konten berührt, so entstehen zusammengesetzte Buchungssätze. Zum Beispiel Begleichen einer Rechnung zum Teil in bar und der Rest per Scheck. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres werden die Schlussbestände der Konten ermittelt und in die Bilanz übertragen.

3.5.5 Erfolgskonten

Neben den Bestandskonten, die bisher erläutert wurden, gibt es die Erfolgskonten. Die Erfolgskonten sind **Kostenkonten** (Aufwandkonten) und **Erlöskonten** (Ertragskonten). Die Kosten verursachen eine Minderung, die Erlöse eine Mehrung des Eigenkapitals. Die Kosten werden daher im Soll gebucht und die Erlöse im Haben. Am Ende eines Geschäftsjahres werden die Erfolgskonten über die Gewinn- und Verlustrechnung (Betriebsergebnis) abgeschlossen.

3.5.6 Privatkonto

Der Unternehmer braucht auch für seine persönlichen Bedürfnisse Geld oder Leistungen aus seinem Betrieb. Solche **Privatentnahmen** werden im Privatkonto festgehalten, das ein Unterkonto des Kapitalkontos ist. Ebenfalls im Privatkonto werden die privaten **Einlagen** des Unternehmers festgehalten.

3.5.7 Abschreibungen

Mit Hilfe der Abschreibungen werden die Wertminderungen der abnutzbaren Anlagegüter (Gebäude, Maschinen, Fuhrpark u.a.) erfasst. Im Steuerrecht werden die Abschreibungen als „Absetzung für Abnutzung“ bezeichnet. Die Abschreibungen werden in dem Kostenkonto „Abschreibungen“ erfasst. Die Abschreibung ist **betrieblicher Aufwand** und mindert den Gewinn. Der zugehörige Buchungssatz lautet:

— Abschreibungen an Maschinen.

Für die **Berechnung** des Abschreibungsbetrages gibt es zwei Methoden. Bei der **linearen Abschreibung** wird die Nutzungsdauer des Gutes für den Betrieb geschätzt. Auf diese Nutzungsdauer wird dann der Anschaffungspreis (ohne Mehrwertsteuer) des Gutes verteilt. Wurde zum Beispiel eine Maschine zu einem Kaufpreis von 50 000,-€ angeschafft und soll diese dem Betrieb fünf Jahre dienen, dann wäre der AfA-Betrag 10 000,-€, nämlich 50 000,-€ : 5 Jahre.

Bei der **degressiven Abschreibung** wird ein Prozentsatz als AfA-Satz festgelegt. Mit diesem Prozentsatz wird jeweils die Abschreibung vom Buch- oder Restwert vorgenommen. Beträge in unserem Beispiel der AfA-Satz 20 %, so wäre im ersten Jahr die Abschreibung 20 % von 50 000,-€ = 10 000,-€. Der Buchwert wäre damit 40 000,-€. Im zweiten Jahr wäre dann die Abschreibung 20 % von 40 000,-€ = 8 000,-€.

Die degressive Abschreibung führt dazu, dass der Abschreibungsbetrag jährlich kleiner

4.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge

Der Begriff „Kraftomnibus“ und die unterschiedlichen Arten der Fahrzeuge

Ein Kraftomnibus ist ein Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt ist (§ 4 Abs. 4 PBefG). Bei Fahrzeugen, die zur Beförderung von bis zu 9 Personen einschließlich Fahrer geeignet und bestimmt sind, handelt es sich um Personenkraftwagen. Damit ist der sog. „Kleinbus“ ein Pkw. Eine Einteilung der Arten von Omnibussen lässt sich einmal nach der Art des **Einsatzes** in Linien- oder Reisebusse vornehmen. Zudem lassen sich die Busse bauartbedingteinteilen in:

Midibus	Omnibusse mit einer Länge zwischen ca. 8 m und ca. 10 m
Niederflurbus	Omnibusse mit einem abgesenkten Fahrzeugboden (fahrgastfreundlicher Einstieg)
Gelenkbus	Mehrteiliges, im Betrieb nicht trennbares Fahrzeug mit durchgehendem Fahrgastraum, dessen Teile durch ein oder mehrere Gelenke verbunden sind
Hochdecker	Reisebusse mit einem hochliegenden Fahrgastraum
Doppeldecker	Busse mit zwei Etagen für die Fahrgastbeförderung

Mit Wirkung zum 13. Februar 2005 wurden national die Anforderungen der EU-Richtlinie 2001/85 „Kraftomnibusse“ in die StVZO übernommen. Das führt für Omnibusse, die ab dem 13. Februar 2005 erstmals zugelassen werden, zu folgenden Änderungen:

Bei den Omnibussen wird zwischen drei Klassen unterschieden:

a) Klasse-I-Fahrzeuge	= Stadt-Linienbusse
b) Klasse-II-Fahrzeuge	= Überland-Linienbusse
c) Klasse-III-Fahrzeuge	= Reisebusse

Für Omnibusse der Klasse I wird ab Erstzulassungsdatum 13. Februar 2005 vorgeschrieben, dass sie rollstuhlgerecht ausgestattet sein müssen. Fahrzeuge der Klassen II und III können freiwillig rollstuhlgerecht ausgestattet sein.

4.1.1 Zulassung von Kraftomnibussen

Omnibusse werden beim Straßenverkehrsamt des Betriebssitzes zugelassen. Bei der „Anmeldung“ sind vorzulegen:

- Ausweis des Antragstellers
- Zulassungsbescheinigung II (Kfz-Brief)
- Versicherungsnachweis
- SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Kraftfahrzeugsteuer

Für einen Bus, für den eine Genehmigung nach dem PBefG beantragt werden soll, ist zusätzlich die TÜV-Bescheinigung über die Ausstattung nach der BOKraft vorzulegen. Nachzuweisen ist außerdem die evtl. Eichung des EG-Fahrten-schreibers. Mit der Zulassung erfolgt auch die Anmeldung zur **Kfz-Steuer**. Am Ende des Verfahrens wird von der Behörde eine Zulassungsbescheinigung I (Kfz-Schein) ausgegeben, der zu jeder Zeit mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen ist. Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse sind der Zulassungsstelle jederzeit zu melden.

Als Halter des Fuhrparks hat der Omnibusunternehmer bezüglich der Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge u.a. Folgendes zu beantworten:

- Den sicheren Zustand der Bremsanlage
- Den funktionsfähigen Zustand der Beleuchtung
- Die vorschriftsmäßige Bereifung
- Den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrschreibers
- Die Einhaltung der vorgeschriebenen Untersuchungstermine

Merksätze

- Wenn der Omnibus einen Gepäckanhänger mitführt, dann beträgt die Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn 80 km/h.
- Für das Führen eines Omnibusses ist der Führerschein Klasse D bzw. D 1 erforderlich.
- Der Omnibusführerschein wird für fünf Jahre erteilt.
- Ab 10. September 2008 wurde eine gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung für Omnibusfahrer von 35 Std. eingeführt.

Fragen und Antworten

- ? Welche Führerscheinklasse ist für das Führen eines Omnibusses mit Fahrgästen erforderlich?
- ✓ Führerschein Klasse D
- ? Wie lange ist der Omnibusführerschein gültig?

- ✓ 5 Jahre. Danach muss er verlängert werden.
- ? Sie wollen einen jungen Fahrer auf einem Bus mit 48 Sitzplätzen einsetzen, der gerade den Omnibusführerschein und die beschleunigte Grundqualifikation erworben hat. Ab welchem Alter dürfen Sie ihn im
 - a. Linienverkehr bis 50 km Linienlänge
 - b. Gelegenheitsverkehr und Linienverkehr über 50 km Linienlänge einsetzen?
- ✓ Im Linienverkehr bis 50 km Linienlänge beträgt das Mindestalter 21 Jahre und im Gelegenheitsverkehr und Linienverkehr über 50 km Linienlänge 23 Jahre.
- ? Was muss ein Omnibusfahrer, der keine Berufsausbildung durchläuft zusätzlich zum Omnibusführerschein erwerben?
- ✓ Er muss eine Grundqualifikation oder eine beschleunigte Grundqualifikation erwerben.
- ? Wie viele Stunden beträgt die ab dem 10. September 2008 für die Verlängerung des Omnibusführscheines gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildung?
- ✓ Die Weiterbildungsverpflichtung beträgt 35 Std.
- ? Wer ist für die Betriebssicherheit eines Fahrzeuges und den vorschriftsmäßigen Einsatz verantwortlich?
- ✓ Der Fahrzeugführer und der Halter des Fahrzeuges.
- ? Wie lautet die Grundregel des § 1 StVO?

6.2.6 Entsendung von Arbeitnehmern

Im Rahmen des grenzüberschreitenden Verkehrs übt der Fahrer eine Tätigkeit in EU-Staaten aus. Damit handelt es sich um eine Entsendung. Normalerweise müssten für den Fahrer Sozialversicherungsbeiträge auch an den ausländischen Staat abgeführt werden. Um das zu vermeiden, sieht die EU vor, dass der Mitarbeiter durch eine Bescheinigung nachweist, dass er in seinem jeweiligen Heimatland sozialversichert ist. Diese Bescheinigung heißt A1-Bescheinigung und muss von dem Fahrer mitgeführt werden. Die Anträge auf die A1-Bescheinigungen werden bei der Krankenkasse bzw. Rentenversicherung gestellt.

Darüber hinaus verlangen einige Staaten, dass die Fahrer vor der Fahrt in das jeweilige Land angemeldet werden. Die Länder Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen und Tschechische Republik verlangen dies bei Kabotagefahrten. Österreich verlangt dies neben Kabotagefahrten auch für weitere Formen des Gelegenheitsverkehrs. Die Anmeldung erfolgt online bei der jeweiligen nationalen Registrierungsstelle.

Merksätze

- Kabotage ist die zeitweilige innerstaatliche Personenbeförderung in einem anderen Land, in dem der Unternehmer weder einen Unternehmenssitz noch eine Niederlassung hat.
- Die Kabotage ist innerhalb der EU im Gelegenheitsverkehr, Berufs- und Schülerverkehr und im Rahmen eines genehmigten grenzüberschreitenden Linienverkehrs zulässig.
- Im Gelegenheitsverkehr muss der Unternehmer bei der Kabotagebeförderung mitführen die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz sowie das ausgefüllte EU-Fahrtenblatt.

- Bei einer Fahrt ins EU-Ausland muss der Fahrer eine A1-Bescheinigung mitführen.

Fragen und Antworten

- ? Was versteht man unter dem Begriff Kabotage?
 - ✓ Kabotage ist die zeitweilige innerstaatliche Personenbeförderung in einem anderen EU-Land, in dem der Unternehmer weder einen Unternehmenssitz noch eine Niederlassung hat.
- ? Bei welchen Verkehrsarten ist die Kabotage zulässig?
 - ✓ In EU-Ländern ist Kabotage bei folgenden Verkehren zulässig:
 - Gelegenheitsverkehr
 - Sonderformen des Linienverkehrs, sofern diese vertraglich geregelt sind
 - Im Rahmen eines genehmigten grenzüberschreitenden Linienverkehrs
 Der nationale Linienverkehr ist derzeit von der Kabotage ausgenommen.
- ? Was muss bei einer Kabotagebeförderung im Gelegenheitsverkehr mitgeführt werden?
 - ✓ Es ist mitzuführen die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz und das ausgefüllte EU-Fahrtenblatt.
- ? Was muss bei einer Kabotagebeförderung im Gelegenheitsverkehr mitgeführt werden?

8.1 Schriftliche Prüfung

8.1.1 Teil I: Fragen und Antworten

1. Zwischen welchen zwei Arten unterscheidet man bei Tarifverträgen?
- Man unterscheidet zwischen Lohn- und Gehaltstarifverträgen auf der einen Seite sowie Manteltarifverträgen auf der anderen Seite.

Bewertung: 2 Punkte

2. Wann findet ein Tarifvertrag auf das Arbeitsverhältnis Anwendung?
- Ein Tarifvertrag findet Anwendung, wenn entweder beiderseitige Tarifbindung vorliegt oder der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt wurde oder dessen Geltung im Arbeitsvertrag vereinbart wurde.

Bewertung: 3 Punkte

3. Wie lange ist die Amtsdauer des Betriebsrates?
- Sie beträgt 4 Jahre.

Bewertung: 1 Punkt

4. In welchem Gesetz sind bestimmte Verkehre aus dem Anwendungsbereich des PBefG herausgenommen? Nennen Sie die drei wichtigsten Verkehre.
- Die Freistellungsverordnung bestimmt, dass für bestimmte Verkehre das PBefG nicht gilt. Die drei dort geregelten wichtigsten Verkehre sind der freigestellte Schüler-, Behinderten- und Kindergartenverkehr.

Bewertung: 4 Punkte

5. Welche Pflichten bestehen im Linienverkehr?

- Im Linienverkehr bestehen vier Pflichten, nämlich Betriebs-, Beförderungs-, Tarif- und Fahrplanpflicht.

Bewertung: 4 Punkte

6. Welche Gründe rechtfertigen eine Kündigung bei Geltung des Kündigungsschutzgesetzes?

- Eine Kündigung ist gerechtfertigt durch personenbedingte, verhaltensbedingte oder betriebsbedingte Kündigungsgründe.

Bewertung: 3 Punkte

7. Wie hoch darf die tägliche Lenkzeit nach der VO (EG) Nr. 561/2006 sein?

- Die Tageslenkzeit darf neun und zweimal die Woche zehn Stunden nicht überschreiten.

Bewertung: 2 Punkte

8. Wie hoch sind die Mehrwertsteuersätze?

- Der Normalsteuersatz beträgt 19 % und der ermäßigte 7 %.

Bewertung: 2 Punkte

9. Welche Kriterien muss die Firma eines Kaufmanns erfüllen?

- Die Firma muss Unterscheidungskraft besitzen, aus ihr muss das Gesellschaftsverhältnis ersichtlich sein und die Haftungsverhältnisse müssen offen gelegt werden.

Bewertung: 3 Punkte

2. Die Fahrt beginnt um 8.00 Uhr morgens. Wann und wie lange muss der Fahrer spätestens eine Fahrtunterbrechung einlegen:
- Der Fahrer muss spätestens nach 4,5 Std., also um 12.30 Uhr die Fahrtunterbrechung einlegen. Sie beträgt 45 Min.

Bewertung: 2 Punkte

3. Den Reisepreis zahlen die Kunden im Voraus. Welche spezielle Versicherung müssen Sie abschließen und was müssen Sie dem Kunden aushändigen?
- Es muss eine Versicherung zur Absicherung des Reisepreises und der Kosten der Rückreise sowie der Beherbergung abgeschlossen werden. Hierüber ist dem Kunden ein Sicherungsschein auszuhändigen.

Bewertung: 3 Punkte

4. Wie lange können Sie mit dem neu eingestellten Fahrer eine Probezeit vereinbaren und welche gesetzliche Kündigungsfrist gilt in der Probezeit?
- Eine Probezeit kann bis zu 6 Monaten vereinbart werden. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen.

Bewertung: 2 Punkte

5. Nach Beendigung der Fahrt beschwerten sich die Fahrgäste darüber, dass der Fahrer während er gelenkt hat
- geraucht hat,
 - sich mit den Fahrgästen nicht unterhalten hat,
 - bei einer Unterbrechung ein Glas Bier getrunken hat.

Welche Vorwürfe sind berechtigt?

- Während der Fahrt darf der Fahrer weder rauchen, noch sich mit den Fahrgästen unterhalten, noch Alkohol zu sich nehmen. Daher sind die Vorwürfe a) und c) berechtigt. Dagegen hat sich der Fahrer korrekt verhalten, indem er sich nicht unterhalten hat.

Bewertung: 4 Punkte

6. Für die Preiskalkulation holen Sie zunächst Angebote für 7 Übernachtungen mit Frühstück, Preise für die Eintritte in das Schloss Versailles und das Museum Louvre und eine Bootsfahrt auf der Seine ein.

Sie ermitteln und legen für Ihre Angebotskalkulation fest:

Übernachtung mit Frühstück je Nacht	€ 42,50
Eintritt Schloss Versailles	€ 7,50
Eintritt Museum Louvre	€ 7,50
Bootsfahrt auf der Seine	€ 15,00

Sie errechnen, dass die Fahrtstrecke incl. der Ausflugsfahrten während des Aufenthaltes in Paris rund 1.300 km betragen wird.

Für die Reiseleitung setzen Sie pauschal 375,00 € an.

Kalkulieren Sie mit den angegebenen Daten und anhand der Daten aus Anlage 1 unter Vollkostengesichtspunkten die Kosten für Ihr Reiseangebot pro Person.

Der Fahrer wird an 250 Tagen im Jahr von Ihnen eingesetzt.

Stichwortverzeichnis

A

Abschreibungen 113, 129
 AETR 75
 Aktiengesellschaft 93
 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) 49
 Anhörverfahren 31
 Arbeitsvertrag 37
 Befristung 38
 Arbeitszeit 64
 Arbeitszeitaufzeichnung 65
 Arbeitszeitgesetz 64
 Arbeitszeitrecht 64
 ASOR 201
 Ausflugsfahrt 22
 Ausgleichsleistung 11
 Außerordentliche Aufwendungen und Erträge 130
 Autobahnmaut 101

B

Beförderungsbedingung 14
 Beförderungsentgelte 124
 Beförderungspflicht 10
 Befristung 38
 Berufsgenossenschaft 60
 Berufsverkehr 17
 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) 224
 BerufszugangsVO 27
 Betriebsleiter 26, 147
 Betriebspflicht 10
 Betriebsrat 41
 Betriebsverfassungsrecht 41
 Bilanz 127
 Buchführung 125
 Buchführungspflicht 125
 Buchungssätze 128
 Bundesurlaubsgesetz 55

C

Controlling 140

D

Datenschutz 98
 Deckungsbeitragsrechnung 117

Dienstanweisung 147
 Digitaler Fahrtenschreiber 70
 Direktvergabe 31
 Distributionspolitik 121

E

EG-Sozialvorschriften 66
 Eigenwirtschaftlichkeit 30
 Einkommensteuer 105
 Einstweilige Erlaubnis 32
 Einzelunternehmen 92
 Elternzeit 49
 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall 56
 Entsendung 199
 Ertragskennzahl 140

F

Fahrgastreue 154
 Fahrpersonalgesetz 75
 Fahrpersonalverordnung 75
 Fahrplan 11
 Fahrplanpflicht 11
 Fahrtunterbrechung 76
 Fallstudie 217
 Feiertagsrecht 56
 Ferienziel-Reise 22
 Finanzierung 133
 Fixkosten 113
 Freistellungsverordnung 5, 261

G

Gelegenheitsverkehr 21, 195
 Gemeinschaftslizenz 194
 Genehmigungsdauer 33
 Genehmigungsurkunde 32
 Genehmigungsverfahren 26
 Genehmigungsvoraussetzung 27
 Geschäftsfähigkeit 81
 Gesellschaft bürgerlichen Rechts 92
 Gewerbesteuer 102
 Gleitzonejob 61
 GmbH & Co. KG 93
 Grenzüberschreitender Verkehr 194
 Grundsteuer 107
 Gütegemeinschaft Buskomfort 208

H

Haftpflichtversicherung 143
 Handelsrecht 91

I

Insolvenzrecht 95
 Interbusabkommen 200
 Inventar 126
 Inventur 126
 Investitionskredit 135

J

Jugendarbeitsschutzgesetz 50
 Jugendschutz 50

K

Kabotageverkehr 198
 Kalkulation 117
 Kalkulatorische Wagnisse 115
 Kartellgesetz 90
 Kassenbuch 130
 Kommanditgesellschaft 92
 Kommunikationspolitik 121
 Konten 128
 Kontokorrentkredit 134
 Körperschaftsteuer 106
 Kostenrechnung 113
 Kraftfahrzeugsteuer 101
 Kündigungsschutzgesetz 46

L

Leasing 137
 Lenkzeit 68
 Linienverkehr 9
 Liquiditätskennzahl 141
 Lohnabrechnung 60
 Lohnsteuer 106

M

Marketing 121
 Marktfahrt 18
 Mehrwertsteuer 102
 Mietomnibusverkehr 24